

Merkblatt

Berlin, Dezember 2022

Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (einmalige Entlastungshilfe Dezember)

Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG)“ verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Fernwärme, um den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Gaspreisbremse zu überbrücken.

Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz entstehen neue Informationspflichten für alle Vermieter, gleich ob es sich um Wohn- oder Gewerberaum bzw. eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt.

Entlastung von Erdgaskunden und Informationspflichten der Lieferanten

Erdgaslieferanten sind nach § 2 EWSG verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag in bestimmter Höhe gutzuschreiben. Die Gutschrift hat der Erdgaslieferant zu erteilen, der den Letztverbraucher am Stichtag 01.12.2022 mit Erdgas beliefert. Wohnungsunternehmen sind nach § 3 Nr. 25 EnWG Letztverbraucher, wenn in einer zentralen Heizungsanlage Wärme aus Gas erzeugt wird.

Dies gilt sowohl für alle Zähler im Standardlastprofil (SLP) als auch für registrierende Leistungsmessungen (RLM), wenn das Erdgas überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezogen wird.

Entsprechende RLM-Zähler müssen bis 31.12.2022 dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung in Textform mitgeteilt werden. Wir empfehlen die Mitteilung so schnell wie möglich vorzunehmen, damit die Abwicklung reibungslos verlaufen kann.

Der Entlastungsbetrag entspricht der Summe aus einem arbeitsbezogenen Preiselement und allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen. Der Betrag errechnet sich wie folgt:

$1/12$ des Jahresgrundpreises + (Verbrauchspreis für Gas zum 01.12.2022 * $1/12$ des prognostizierten Jahresverbrauchs)

Beispielrechnung:

Ein Kunde hat einen prognostizierten Jahresverbrauch von 18.000 kWh.
Der Verbrauchspreis für Gas zum 01.12.2022 beträgt 11,75 ct/kWh.
Der Jahresgrundpreis zum 01.12.2022 beträgt 118,17 EUR/Jahr.

Berechnung	Ergebnis
1/12 des Jahresgrundpreises	9,85 EUR
+ 11,75 ct/kWh * 1.500 kWh (1/12 des prognostizierten Jahresverbrauchs)	176,25 EUR
Entlastungsbetrag Soforthilfe Dezember (brutto)	186,10 EUR

Der Entlastungsbetrag ist spätestens mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten zu verrechnen, die den Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Er ist auf dieser Rechnung als Kostenentlastung gesondert auszuweisen.

Der Energieversorger muss mit dem Abschlag für Dezember eine vorläufige Entlastung für SLP-Kunden vornehmen, die später entsprechend verrechnet wird. Der Erdgaslieferant kann

- die Auslösung eines für den Monat Dezember 2022 vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgangs unterlassen,
- auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichten oder
- einen Betrag in Höhe der jeweils für Dezember 2022 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung unverzüglich gesondert an den Letztverbraucher zurück überweisen.

Veranlasst der Letztverbraucher selbst eine Zahlung, hat der Erdgaslieferant diese Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung zu verrechnen.

Die Erdgaslieferanten mussten bis zum 21.11.2022 auf ihren Internetseiten allgemein über die einmalige Entlastung sowie die vorläufige Leistung informieren.

Entlastung bei Wärmelieferungen und Informationspflichten des Lieferanten

Auch Kunden von Wärmelieferungen sollen entlastet werden. Hierfür müssen die Wärmeversorger ihren Kunden eine Kompensation leisten. Diese beträgt 120 % der Höhe der für September 2022 geleisteten Abschlagszahlung beziehungsweise des auf einen Monat berechneten Anteils der geleisteten Abschlagszahlung. Hierbei können die Versorger wählen, ob sie auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung verzichten, eine entsprechende Zahlung an den Kunden leisten oder eine Kombination aus beidem machen wollen.

Bei einer Abschlagszahlung in Höhe von 90 EUR fällt beispielhaft folgende Entlastung an:

$$90 \text{ EUR} \times 120 \% = 108 \text{ EUR}$$

Für den Monat Dezember würde in diesem Fall für das Wärmeversorgungsunternehmen also eine Erstattungsleistung in Höhe von 108 EUR gegenüber dem Kunden fällig.

Die Festlegung des Anpassungsfaktors von 120 % beruht auf Daten des Statistischen Bundesamtes zum Verbraucherpreisindex für Fernwärme und dem Erzeugerpreisindex für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser und bildet Erwartungen für die Entwicklung der Verhältnisse im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 ab. Der 20%-Aufschlag beruht also auf rein hypothetischen Schätzwerten.

Die Wärmeversorger trifft die Verpflichtung, ihre Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Entlastung auf ihrer Internetseite oder durch Mitteilung in Textform zu informieren.

Pflichten der Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften

Die Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften sind verpflichtet (§ 5 Abs. 1 EWSG), die Entlastung für Dezember 2022 an die Mieter bzw. Wohnungseigentümer weiterzugeben. Diese Weitergabe soll in der Regel mit der Heizkostenabrechnung für das laufende Abrechnungsjahr bzw. mit der Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergeinschaft für die Wohnungseigentümer erfolgen. Die Höhe ist gesondert auszuweisen.

Erfasst sind die Mietverhältnisse, in denen Mieter vom Vermieter mit Wärme und Warmwasser durch Erdgas und Wärmelieferung (Fernwärme oder Contracting) versorgt werden und diese Kosten in der Heizkostenabrechnung umgelegt werden. Gleiches gilt für die Versorgung der Wohnungseigentümer durch die Wohnungseigentümergeinschaft mit Erdgas und Wärme und Abrechnung in der Jahresabrechnung.

Mieter mit Gasetagenheizungen sind nicht erfasst, da sie direkte Vertragsbeziehungen zu den Versorgungsunternehmen haben und insoweit durch die Versorger direkt als Letztverbraucher entlastet werden.

Ausnahmen bestehen nach § 5 Abs. 4 EWSG. Mieter sind in besonderen Fallkonstellationen von Zahlungen der Vorauszahlungen in Höhe des angepassten Betrages für Dezember 2022 oder von Zahlungen von 25 % der Betriebskostenvorauszahlung für Dezember 2022 befreit.

Folgende Fälle regelt § 5 Abs. 4 EWSG:

1. Freistellung der Mieter, die Anpassungen der Vorauszahlungen für Betriebskosten/Heizkosten vom Vermieter im Zeitraum von 19.02.2022 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 19.11.2022 erhalten haben. Sie sind von der Zahlung in Höhe des angepassten Betrages allein für den Monat Dezember 2022 befreit.
2. Freistellung der Mieter von Neumietverträgen, deren Abschluss im Zeitraum von 19.02.2022 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 19.11.2022 erfolgt ist. Sie sind von der Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 25 % für Dezember 2022 befreit. Betroffen sind nur Mietverhältnisse bei Bezug von leitungsgebundenem Erdgas. Fernwärme ist hiervon nicht betroffen.

Auf diese Freistellungsmöglichkeiten muss der Vermieter hinweisen.

Darüber hinaus muss der Vermieter/die Wohnungseigentümergeinschaft nach § 5 Abs. 2 EWSG unverzüglich auf die erhaltene Entlastung nach § 2 bzw. § 4 EWSG hinweisen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Entlastungen aus Mitteln des Bundes finanziert wurden. Zusätzlich muss der Vermieter in Textform auf ein Informationsschreiben der Bundesregierung hinweisen, dass die Bundesregierung mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stellt. Dieses ist etwa per Link oder auch als E-Mail-Anlage beizufügen. Eine Pflicht, dieses zwingend in Papierform beizufügen, besteht nicht. Dieses Informationsschreiben wurde am 02.12.2022 von der Bundesregierung veröffentlicht.

Empfehlung:

Aufgrund der praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten bei der Nutzung von SEPA-Lastschriftverfahren wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter die SEPA-Lastschriftverfahren für Dezember 2022 in unveränderter Höhe durchführen kann bzw. konnte und nicht selber aktiv die Lastschrifteinzüge kürzen musste. Nur wenn der Mieter seinerseits beim Vermieter die Rückerstattung des überzahlten Betrages verlangt, ist dieser auszuführen.

Formulierungshilfe für Informationsschreiben an Mieter:

Betreff: einmalige Entlastungshilfe Dezember – Informationspflichten nach § 5 Abs. 2 und 4 EWSG über die Entlastung für Dezember 2022

Sehr geehrte ...,

die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)“ verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist.

Mit dem Gesetz übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Fernwärme, um den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Gaspreisbremse zu überbrücken. Mit diesem Informationsschreiben kommen wir den vorgesehenen Informationspflichten nach und informieren Sie insbesondere darüber, wie die Entlastung an Sie weitergeben werden soll.

Bitte passendes ankreuzen:

Versorgung mit Wärme

Das Wärmeversorgungsunternehmen hat uns darüber informiert, dass eine einmalige Entlastung für Dezember 2022 nach § 4 Abs. 1 EWSG in Höhe von EUR für die Entnahmestelle des Gebäudes - sofern die Werte je Gebäude übermittelt werden - durch den Bund erfolgt ist.

Versorgung mit Gas

Der Erdgaslieferant hat uns informiert, dass eine vorläufige Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EWSG für Dezember 2022 in Höhe von EUR für die Entnahmestelle des Gebäudes durch den Bund erfolgt ist.

Die endgültige Entlastung geben wir mit der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2022 an Sie weiter. Der Betrag wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen, die Sie im Jahr 2023 erhalten.

Besonderheiten im Falle einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen aufgrund der gestiegenen Wärme- bzw. Gaspreise

Soweit bei Ihnen die Vorauszahlung der Betriebskosten wegen gestiegener Wärme- oder gestiegener Gaspreise seit 19.02.2022 angepasst worden ist, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 1 EWSG in Höhe des Erhöhungsbetrages befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Erhöhungsbetrag für Dezember 2022 zu zahlen.

Besonderheiten bei neuen Mietverträgen ab 19.02.2022 in mit Gas versorgten Objekten

Soweit seit 19.02.2022 ein neuer Mietvertrag abgeschlossen worden ist, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 2 EWVG i. H. v. 25 % der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Betrag in Höhe von 25 % der Betriebskostenvorauszahlung für Dezember 2022 zu zahlen.

Wie Sie im Einzelnen vorgehen können, entnehmen Sie bitte den Informationen für Mieterinnen und Mieter zum Dezemberabschluss für Gas und Wärme, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitstellt (Anlage/Link)

Sofern Sie in diesen Sonderfällen, bei Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung, oder bei Neumietverträgen seit 19.02.2022 nichts unternehmen, werden die Beträge im Rahmen der Heizkostenabrechnung in jedem Fall zu Ihren Gunsten berücksichtigt.

Sofern Sie von der Zahlung des angehobenen Vorauszahlungsbetrags bzw. i. H. v. 25 % der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit sind, empfehlen wir Ihnen dringend, sich den Betrag nicht auszahlen zu lassen, sondern mit der nächsten Betriebs- und Heizkostenabrechnung verrechnen zu lassen. Grund hierfür ist, dass aufgrund steigender Kosten für Energie- und Heizkosten sowie dem aktuellen Anstieg auch weiterer Kosten, die über die Betriebskosten abgerechnet werden, sich der in der Betriebs- und Heizkostenabrechnung ausgewiesene Nachzahlungsbetrag dann verringern dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlage – Informationsschreiben der Bundesregierung, auch per Link möglich:
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/I/infoblatt-dezember-abschlag-fur-gas-und-warme.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Musterschreiben für Wohnungseigentümergeinschaften (mit Wärme bzw. Erdgas versorgt)

Betreff: einmalige Entlastungshilfe Dezember – Informationspflichten nach § 5 Abs. 2 EWSG über die Entlastung für Dezember 2022

Sehr geehrte ...,

die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)“ verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist.

Mit dem Gesetz übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Fernwärme, um den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Gaspreisbremse zu überbrücken. Mit diesem Informationsschreiben kommen wir den vorgesehenen Informationspflichten nach und informieren Sie insbesondere darüber, wie die Entlastung an Sie weitergeben werden soll.

Bitte passendes ankreuzen:

Versorgung mit Wärme

Das Wärmeversorgungsunternehmen hat uns informiert, dass eine Entlastung nach § 4 Abs. 1 EWSG in Höhe von EUR durch den Bund erfolgt ist.

Versorgung mit Gas

Der Erdgaslieferant hat uns informiert, dass eine vorläufige Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EWSG in Höhe von EUR durch den Bund erfolgt ist.

Die endgültige Entlastung geben wir mit der Jahresabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2022 an Sie weiter. Der Betrag wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen, die Sie im Jahr 2023 erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlage – Informationsschreiben der Bundesregierung, auch per Link möglich:
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads//infoblatt-dezember-abschlag-fur-gas-und-warme.pdf?__blob=publicationFile&v=6